

Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(WALDFÖPR 2020)

Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten im Schutzwald und dessen Gefährdungsbereich

A Fördermaßnahme und Fördervoraussetzungen

1. Was wird gefördert?

Gefördert werden die insektizidfreie, waldschutzwirksame Aufarbeitung von Schadholz im Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWald und seinen ihn umgebenden Gefährdungsbereich.

Die forstfachliche Beurteilung, ob die Aufarbeitung waldschutzwirksam ist, trifft das jeweilige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

2. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Bei dem aufzuarbeitenden oder zu bringenden Holz muss es sich um Schadholz (gebrochenes, geworfenes, bereits befalles Holz oder um noch fängisches Holz nach Trocken-/ Hagelschaden) handeln. Regolar eingeschlagenes Holz ist nicht förderfähig.

Das Schadholz ist waldschutzwirksam aufzuarbeiten oder umgehend waldschutzwirksam aus dem Wald zu verbringen. Unter waldschutzwirksamer Aufarbeitung ist die vollständige mechanische Behandlung des Holzes in der Art zu verstehen, dass die weitere Entwicklung der Borkenkäferbrut wirksam unterbunden wird.

Bei der Schadholzaufarbeitung sollen aus Gründen des Schutzes der biologischen Vielfalt geringe Mengen Totholz im Wald verbleiben, sofern Gründe des Waldschutzes (z.B. Borkenkäfer, Waldbrand) und der Verkehrs- und Arbeitssicherheit dem nicht entgegenstehen.

Vorbeugung und Bekämpfung müssen das gesamte Schadholz betreffen (also den kompletten Baum, Stammholz, Astholz und Gipfelholz).

Holzmenge, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, sind nicht förderfähig.

Die Waldschutzmaßnahmen müssen von der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft als grundsätzlich geeignet empfohlen worden sein www.lwf.bayern.de/waldschutz/monitoring/244614.

Förderanträge unter 500 Euro werden nicht bewilligt.

2.2 Besondere Voraussetzungen

Die Maßnahme muss im Schutzwald oder dem angrenzenden Gefährdungsbereich anfallen.

Soweit möglich und erforderlich sind bergseits ca. 1 m hohe Stöcke zu belassen und ggf. waldschutzwirksam zu behandeln.

Ist zur Sicherung der Schutzfunktionen des Waldes ein Belassen des Holzes oder von Teilmengen des Holzes notwendig, so ist dieses möglichst quer zum Hang liegend auf Dauer im Bestand zu belassen. Das AELF entscheidet über den Umfang der Maßnahme.

Über die Notwendigkeit einer Hubschrauberbringung entscheidet das AELF unter Berücksichtigung aller ökologisch und ökonomisch sinnvollen Alternativen.

Die Aufarbeitung des Schadholzes ohne Holznutzung (Belassen) ist grundsätzlich ausschließlich auf Schutzwaldflächen förderfähig.

Eine Förderung der Vorbeugung und Bekämpfung im Gefährdungsbereich ist nur möglich, wenn durch den Befall mit rindenbrütenden Insekten auch eine Gefahr für den Schutzwald ausgeht (sich dort auch gefährdete Bäume befinden).

3. Bindefrist

Die Maßnahmen unterliegen keiner Bindefrist.

4. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Die endgültige Zuschusshöhe basiert auf den nachgewiesenen Holzmenge. Die Menge des bearbeiteten Holzes ist über Holzlisten, Rechnungen, Transportscheine oder gleichwertige Unterlagen zu belegen. Die vorgelegten Unterlagen müssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme haben. Weitere Details sind ggf. im Bewilligungsbescheid geregelt.

Sofern kein gesonderter Nachweis der bearbeiteten Waldrestholzmenge erfolgt, kann pauschal eine Menge von 20 % des auf der Schadfläche angefallenen Stammholzes angesetzt werden.

B Allgemeines Förderverfahren

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind

- Eigentümerinnen und Eigentümer von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG oder
- Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG sowie
- Trägerinnen und Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Letztere können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder sein.

Stehen die beantragten Flächen nicht im Eigentum der Antragsberechtigten, werden diese nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümerschaft gefördert. Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

2. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe B 3) beim zuständigen AELF mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen.

Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen staatlichen Revierleitung, dem AELF oder im Internet unter www.waldbesitzer-portal.bayern.de.

3. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inklusive Arbeitsplan) vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe).

Sollte aus Waldschutzgründen ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung notwendig sein (Gefahr im Verzug), so ist dieser dann nicht förderschädlich, wenn **unverzüglich nach Maßnahmenbeginn** Antrag auf Förderung der Borkenkäferbekämpfung gestellt wird.

4. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier **unverzüglich nach deren Fertigstellung** mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe B 5). Nachweise (siehe A 4) können ggf. nachgereicht werden.

5. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?

Abweichungen vom Arbeitsplan (z.B. Änderung der Maßnahmenart) sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung rechtzeitig (spätestens mit dem Verwendungsnachweis) angezeigt wird, gilt:

- Erhöht sich die nachgewiesene Holzmenge gegenüber dem Antrag und ist die Maßnahme trotz dieser Zunahme noch förderfähig, so ist auch die Mehrmenge förderfähig.
- Verringert sich die nachgewiesene Holzmenge gegenüber dem Antrag und ist die Maßnahme auch bei dieser Verringerung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend der nachgewiesenen Menge gekürzte Förderung.

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Förderung.

6. Wann und wie wird die Zuwendung ausbezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

7. Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Der Maßnahme betrifft Schadholz aus Waldflächen, auf denen in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen waldgesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der

Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen ist.

- Die Maßnahme betrifft Schadholz aus Flächen, die nicht Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG sind.
- Die Maßnahme besteht in der Aufarbeitung von Käferholz, bei dem die Käfer nach Feststellung durch das AELF bereits ausgeflogen sind.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 20 % der Fördersumme betragen.

C Hinweise

Informationen zur waldschutzwirksamen Aufarbeitung von befallenem Holz finden Sie im Borkenkäferinfoportal der LWF unter

www.lwf.bayern.de/waldschutz/monitoring/065609.

Ihre zuständige staatliche Revierleitung berät Sie gerne!

Das Merkblatt gibt die für Sie wichtigsten Regelungen zur Fördermaßnahme wieder, ist allerdings nicht abschließend. Weitergehende Informationen erhalten Sie von Ihrer staatlichen Revierleitung.